Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/983

05. 09. 73

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit den §§ 2, 5, 10 Abs. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 23. Februar 1973 (BGBl. I S. 109), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 23. September 1971 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 30. September 1971), zuletzt geändert durch die Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 18. Juli 1973 (Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1973) wird in Teil III (Warenliste) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft, die Nummern 3 und 4 der Anlage jedoch erst am 1. Oktober 1973.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage
zur Sechsundvierzigsten Verordnung
zur Änderung der Einfuhrliste

Teil III (Warenliste) wird wie folgt geändert:

1. Bei den nachstehend aufgeführten Warennummern wird in Spalte 4 hinter dem Kreuz (+) oder hinter dem Fußnotenzeichen, das dem Kreuz (+) angefügt ist, ein Kreis (○) eingefügt:

0601 10 bis 0601 89	0604 01 bis 0604 50	1806 11 bis 1806 29
0602 49	1704 15 bis 1704 99	1806 62 bis 1806 99
0602 53		
0602 55-1		
0602 57-1	1803 10	1904 10
0602 59	1803 50	1904 90
0602 81	1804 10	2107 40
0602 83	1804 50	2107 99
0603 50	1805 00	

2. Die Warennummer 0602 41 erhält folgende Fassung:

   „0602 41 Unterlagen zum Veredeln ... 00 + ○ GMO".

3. Bei den Warennummern 0901 11 bis 0901 25 wird in Spalte 4 das Zeichen *) und in Spalte 5 das „U" mit dem Zeichen *) gestrichen; die Fußnote *) am Schluß der Seite 21 entfällt.

4. Bei den Warennummern 2102 12 und 2102 13 wird in Spalte 4 das Zeichen ***) und in Spalte 5 das „U" mit dem Zeichen ***) gestrichen; die Fußnote ***) am Schluß der Seite 42 entfällt.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. September 1973 — I/4 (IV/2) — 651 09 — Ei 21/73.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.
Verkündet am 31. August 1973 im Bundesanzeiger Nr. 163.
Gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Vermerk

Betr.: **Sechsundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —**

1. In weiterer Ausführung des Zweiten Stabilitätsprogramms der Bundesregierung (vgl. die Liberalisierung von 1486 Warenpositionen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft gemäß der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste vom 18. Juli 1973, Bundesanzeiger Nr. 133 vom 20. Juli 1973) wird durch Änderung der Einfuhrliste das im Verhältnis zu den Staatshandelsländern noch bestehende Genehmigungserfordernis für die Einfuhr von 52 Warenpositionen aus dem Bereich der Ernährung und der Landwirtschaft aufgehoben. Die Einfuhr dieser Waren ist damit weltweit liberalisiert (Nr. 1 und 2 der Anlage zur Verordnung).

2. Die Warennummer 0602 41, die von der neuen Liberalisierungsmaßnahme mit erfaßt wird, erhält unter Wegfall der bisherigen Unterteilung eine vereinfachte Warenbenennung und wird gleichzeitig auch insoweit liberalisiert, als Einfuhren aus westlichen Ländern bisher noch der Genehmigung bedurften (Nr. 2 der Anlage zur Verordnung).

3. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1968 (Bundesgesetzbl. II S. 665) läuft zum 30. September 1973 aus. Die Mitgliedstaaten haben sich grundsätzlich zu einem neuen Übereinkommen bereit erklärt, jedoch noch keine Einigung über den Inhalt eines solchen Übereinkommens erzielt. Der Internationale Kaffee-Rat hat in der Erwartung, daß die gegensätzlichen Auffassungen im Laufe weiterer Verhandlungen überwunden werden können, gemäß Artikel 69 Abs. 2 des Übereinkommens beschlossen, das Übereinkommen für zwei Jahre bis zum 30. September 1975 unter Wegfall aller Bestimmungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen zu verlängern (Entschließung Nr. 264 vom 14. April 1973).

Das Bundeskabinett hat am 18. Juli 1973 beschlossen, daß die Bundesregierung dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen 1968 in der Fassung der Verlängerung vom 14. April 1973 zustimmt.

Mit dem Wegfall aller wirtschaftlichen Bestimmungen des Übereinkommens verlieren die bestehenden Aus- und Einfuhrbeschränkungen auf dem Kaffeesektor ihre Rechtfertigung. Sie sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 nach § 2 Abs. 3 i. V. m. §§ 5 und 10 Abs. 3 des Außenwirtschaftsgesetzes aufzuheben.

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf einer Achtundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) die Aufhebung der §§ 20 c und 35 b AWV vor. Die in der Einfuhrliste enthaltenen Beschränkungen der Kaffee-Einfuhr müssen gleichfalls aufgehoben werden. Dies geschieht mit der vorliegenden Sechsundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste (Nr. 3 und 4 der Anlage zur Verordnung).